

Zur Entscheidungssammlung des Senats

2433 024

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 3B 209/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rudolf S. [REDACTED],
W. [REDACTED], K. [REDACTED]gasse [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Puchs, Dr. Thumm, Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 14. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht beruht auf der allein den
Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und tat-
sächlichen Umstände des Einzelfalls und läßt keinen
Rechtsfehler erkennen. Die gegen die Beweiswürdigung
und das Beweisverfahren gerichteten Angriffe der Be-
schwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang